



reut mit den geringsten Erfolg erzielen konnte. In der Gegend von Magenta gegenwärtige Beschießung. Auf beiden Seiten des Warcer schwere Feuer der feindlichen Artillerie, desgleichen an der Belagerungsfront. Auf der Straße schwere Artilleriefeuer. Die Engländer verloren decimal Thausend Todesfälle südlich von Ceret angezogen, aber alle Angriffe scheiterten in unserm Artilleriefeuer. Vor unsrer Stellungen lagen 150 gesallene Feinde.

Münchener Front: In der Dornbusch vereinigte Artilleeriekräfte. Unsere Truppen überschritten die Donau der Süßwasser und nahmen die Stadt Petrosch, andere unserer Truppen nahmen den Brückenkopf auf dem linken Donauufer gegenüber von Gerasovod. In der Balkache dauernd die Verfolgung an.

#### Aus Rumänien.

London, 11. Dez. (W.B.) Die "Times" meldet aus Jassy: Die für 8. Dezember festgesetzte Kammerfahrt wurde verschoben. Es kommen immer mehr Flüchtlinge aus Bulgarien, so daß Mangel an Lebensmitteln herrscht.

#### Aus Kabinett Lloyd George.

London, 11. Dez. (W.B.) Das neue Kabinett setzt sich folgendermaßen zusammen: Kriegsminister: Lloyd George, Verteidigungsminister: Lord Curzon, Vizepräsident des geheimen Rates und Leiter des Hauses des Lords: Henderson, Lord Milner ohne Partei, Bonar Law, Finanzminister: Bonar Law ist vom Verteidigungsminister aufgerufen worden, als Leiter des Unterhauses zu wirken. Er wird ebenfalls Mitglied des Kriegsrates sein, doch wird dies erwartet, daß er an den Sitzungen regelmäßig teilnehmen wird. Die übrigen Minister sind: Sir Robert Balfour, Verteidigungsminister des Innern, Balfour, Staatssekretär des Kriegs, Balfour, Kolonialsekretär, Lord Derby, Staatssekretär des Außen, Lord Colman, Minister für Arbeit, Lord Rhondda, Präsident des Postverwaltungsrates, Sir Albert Stanley, Handelsminister, Hobart, Arbeitsminister, Sir Edward Carson, First Lord der Admirals, Sir Addison, Munitionsmaterial, Lord Robert Cecil, Seesicherungsminister, Lord Devonport, Minister für Fahrzeuge und Kanonen, Sir Joseph Maxton, Minister für Schiffsbaukontrolle, Dr. Fisher, Präsident des Unterseesamtes, Sir Alfred Mond, für Rüstung und Bouche, Sir Frederick Cowley, Präsident des Royal Air Force Comptroller, Sir Albert Mansfield, Generalpostmeister, Barnes für Pensionen, Sir H. Smith, Generalpostbeamter, Henry, Sekretär General, Munro, Sekretär für Schottland, Lord Windsor, Verteidigungsminister für Irland, Tuck, Sekretär für Irland, O'Brien, Verteidigungsminister für Irland.

London, 11. Dez. (W.B.) Meldung des Reuterischen Bureaus: Das neue Kabinett zählt drei Mitglieder der Arbeitspartei: Henderson, Barnes und Hobge.

"Sunday Times" berichtet, es bereite eine gewisse Entrüstung über die Ablösungsetzung des neuen Cabinets. Lord George habe eine schöne Gelegenheit verpaßt. Das Land brauche eine Regierung der Tat. Wäre der Premierminister dazu genötigt, bei der Besetzung aller Stellen nur auf die Tüchtigkeit der Berater zu achten, so hätte er auf die aufrichtige Unterstützung des Unterhauses und des Senates rechnen können. Aber die Politik habe wieder einmal das Auslösen gegeben. An die Sache der Ministerien, die für den Krieg am wichtigsten sind, seien gegenüber den Fachmännern Deutschlands Anträge verüben werden.

#### Dissolution in der französischen Kammer.

Berlin, 11. Dezember. (W.B.) In den französischen Kammerverhandlungen am Samstag brachte Adolphe Bielhaußende bei den Kolonialstümern zur Sprache. Anschließend sprach Bielhaußende. Er führte unter verschiedensten Zwischenfällen aus, er werde gegen das Budget stimmen, so lange Frankreich nicht eine richtige Kriegsregierung habe. Sowohl die Regierungen, die den Krieg entstehen haben, als jene, die ihn nicht zu verhindern verstanden, würden nichts taugen. Die Regierung habe nur für ballistische und gleichzeitige Optimismus gesorgt. Schwere Geschütze benötigten Granate. Von verlangte von der Kammer immer neue Milliarden, was zur Erhöhung und zum Verfall Frankreichs führen müsse. Das verschiedene Einwände, der Bielhaußende stellte bei der Sache festen, erhielten Zustimmung, seit zwei Jahren habe man zur Restaurierung des Vaterlandes schwören müssen. Weil diese Gedanken in der Presse aber läuft man auf Beifall mit ungläubischem Unterton. Als der Redner am Ende seiner Rede ausserstand, daß er eine solche Sprache unterdrücken könne, führte Bielhaußende fort, die Einrichtungen des Zentralen Staatsstreits gegen das Vaterland. Man dürfe eine große Nation nicht mit Dynamitpistolen abwehren. So kann der Redner auf die ungewohnten Berufe zu sprechen, die die Zukunft der französischen Rasse in Frage stellen. Verschiedene Gruppierungen erwiderten den Redner, er wolle, daß Frankreich siegt, aber mit dem geringsten Einsatz von Opfern. Bei Fortsetzung der Rote Bielhaußende, die eine Anklage gegen England war, kam es zu einem heftigen tumult, sobald der Kommandeur auf Beschluss der Kammer Bielhaußende das Wort entzog, der unter lautem Protest die Rednertribüne verließ.

#### Aus Griechenland.

Athen, 11. Dez. (W.B.) Meldung des Reuterischen Bureaus: Aus griechischen Quellen verlautet, der König habe angeboten, drei Regimenter aus Theben zu zusammensetzen und die Bewachung des Knaus von Korinth und der Brücke von Chaflis französischen Torpedobooten anzuvertrauen zu wollen.

Berlin, 11. Dez. (W.B.) Die "Agenzia Stefani" meldet: Die griechische Regierung hat gegen die Verhängung der Blockade Widerspruch erhoben.

#### Der Seetrieb.

Zwei feindliche Transportdampfer versenkt.

Berlin, 11. Dez. (W.B. Antikris.) Von unseren Unterbooten sind im östlichen Mittelmeer am 28. November und am 3. Dezember zwei etwa 5000 bis 6000 Tonnen grohe, mit Kriegsmaterial beladenen feindlichen Transportdampfer versenkt worden. Beide Dampfer waren bewaffnet und von Geisterschiffen begleitet.

Berlin, 11. Dez. (W.B. Antikris.) Wie wir erfahren, ist der französisch eingeschleppte Dampfer "Rio Pardo" ein britischstämmiger Dampfer in der Größe von 975 Tonnen, der sich auf dem Wege von England nach Holland befand und mit 700 Tonnen Lebensmittel, darunter Spez, Margarine und Fäule, beladen war. Auch der ebenfalls eingeschleppte Holländische Dampfer "Saledonia", welcher 900 Tonnen groß ist, war zum Teil mit Lebensmitteln, zum Teil mit Baumwolle, Seide und Wolle beladen. Die Lebensmittel sind beschlagnahmt und dem heeresbedarf zugeführt worden.

Amsterdam, 11. Dez. (W.B. Richtamtlich.) Meldung: Aus Lissabon wird gemeldet, daß der britische Dampfer "Britannia" durch ein U-Boot versenkt wurde. Der Kapitän wurde gefangen, 23 Mann der Besatzung wurden getötet, 15 werden vermisst.

#### Aus dem Reich.

Berlin, 11. Dez. (W.B.) In der heutigen Sitzung des Bundesrates wurde die Vorlage betreffend die Errichtung von Brennstoff und Beleuchtungsmitteln angenommen.

#### Aus Stadt und Land.

Gießen, 12. Dezember 1916.

**Bargeldloser Verkehr eine vaterländische Forderung.**

Ein großer Banknotenumlauf erfordert das Gehalts- und Getreideaufbrechen was dann vast et gelaufen ist. Der Wert ist ein Gel und ist immer wund". Das Zeugheb verleiht dem Kämpfender natürlich viele Vergnügen; er forderte deshalb die schenkmäßige Festeigung des Werdes, doch wenn auch nach längrem Hin und Her verhandeln hier eintrat, und zwar ohne daß der Kämpfende aufgezählt werden darf. Jetzt hat sich nun herausgestellt, daß der Verleiher des Werdes der Kärtnerkreis selber gewesen ist; er hat dem Kämpfenden den Handel modus wollen, wahrscheinlich, weil er für das vorsätzliche Leid nachträglich sonst andere Seite einige kleine Löwen mehr bekommen könnte. Sätte er den Kämpfenden nicht zu plump unterspielen und wäre er vielleicht in seiner Warte nicht so gut mit dem Weißer Kämpfer umgeschwungen, so hätte der Mann wohl Erfolg erzielt mit dem Salutschmachen seines eigenen Werdes, das er beim Verlust selber über den grünen See zu loben verstandan dat.

#### Verteidigung die Einheit.

Unsere geldwirtschaftlichen Ausgaben können während des Kriegs und nach dem Krieg noch steigen. Neuherbe Eindämmung des traurigzehrenden Barberfeuers also politisch und wirtschaftlich

#### eine Notwendigkeit.

Deshalb in keinem Falle Vorsicht, wenn Lieferung möglich ist.

Sonach ist bei regelmäßigen Geldsummenvorauszahlung eines Überweisungskontos vaterländische Pflicht.

Eine Überweisung an einen Konto-Inhaber ist auch dann möglich, wenn man dessen Kontostelle nicht kennt.

Es steht nichts entgegen, dem Konto-Inhaber unmittelbar den Befehl für die Überweisung auszuhändigen, wenn das bequemer ist.

Ein Gedächtnis, Überweisungskonto zu haben, mag trotz der Zus- und anderen Vorteile mancher zunächst nicht empfinden. Vom Standpunkt der Allgemeinheit aber ist zu fordern, daß jeder Zahlungsschreiber und Zahlungsempfänger er möge, ob nicht an Stelle der Vorsicht in jedem Einzelfalle Überweisung möglich ist oder möglich gewesen wäre.

Auf allen Rechnungen und Quittungs-Bordrufen sollte sicherlich die Angabe der Kontostelle zu finden sein.

Auf Rechnungen und Quittungs-Bordrufen sollte sicherlich die Angabe der Kontostelle zu finden sein.

#### Burkumisfälle, Alsgummim und Regenreute.

Aussicht wie nochmals darauf hingewiesen, daß durch die Bekanntmachung betreffend Beschlagsnahme und Besitzersicherung von Alsgummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle zu den in der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise für Alsgummim und Gummibällen vom 1. April 1916 festgesetzten Preisen verkauft oder geliefert werden. Wie zahlreiche Sammlungen von Gummim und Regenreute, sofern der Vorrat ein und der letzten Periode 1 Kilogramm übersteigt, beschlagsnominiert und am 1. Januar 1916 von neuem der Kärtnerkreis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin, W. 9, Postnummer 1011, zu meinden sind. Die beschlagsnominierten Vorrate dürfen nur an die Beauftragten der Kärtnerkreis-Abrechnungsstelle



